

BUNDESGERICHTSHOF

IX 33 391/68 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Marguerite H [REDACTED] geb. P [REDACTED],
[REDACTED], Bld. de C [REDACTED] - P [REDACTED], Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

§ 244 a

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer ersten medizinischen Mordlung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft. Das Urteil weicht auch nicht im Sinne des § 219 Abs. 2 Nr. 2 BGG von einer Entscheidung des Bundsgerichtshofs ab. Es geht zwar im Widerspruch zu der Rechtsprechung des Bundsgerichtshofs (Urteil vom 10. Juli 1969 - IX KR 118/69 - zur Veröffentlichung vorgesehen) davon aus, daß bei der Verfestigung des Anspruchs auf Entscheidung für Schäden an Körper oder Gesundheit nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BGG-Schlüsse die Entscheidungsbefugnisse an die der Früheren Entscheidung zugrunde liegenden künftigen Befunde ge-

- 3 -

nach Abs. 5 Satz 2 dieser Vorschrift gebunden sind. Das Urteil beruht jedoch nicht auf dieser Abweichung. Denn es ist aus dem Vortrag der Klägerin nicht ersichtlich, daß die früher erhobenen Befunde falsch waren. Dies ergibt sich auch nicht aus dem von ihr vorgelegten Gutachten des Arztes Dr. J[REDACTED]. Der Gutachter gibt nur eine andere Bewertung der Altersleiden der Klägerin, die er unter Hinweis auf ihre Beeinflussung durch verfolgungsbedingte psychische Belastungen als Verfolgungsleiden ansieht. Das Berufungsgericht hat dieses Gutachten nicht außer acht gelassen, ist jedoch unter Würdigung des Verfolgungsgeschehens der Klägerin und unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der medizinischen Wissenschaft zu dem Ergebnis gekommen, daß ein Einfluß der gegen die Klägerin gerichteten Verfolgungsmaßnahmen auf die Gefäßsklerose und die hierdurch bedingten weiteren Leiden nicht wahrscheinlich sei. Für diese Auffassung hat es sich auf die Gutachten der Sachverständigen Dr. M[REDACTED], Dr. M[REDACTED] und Dr. C[REDACTED] berufen. Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin kann daher nicht gesagt werden, es habe in Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs diese Frage ohne Hinsin-
nung eines Arztes entschieden. Die von der Beschwerdeführerin aufgeworfene Frage, ob im Angleichungsverfahren ein psychiatrisches Fachgutachten einzuholen ist, falls ein solches Gutachten in früheren Verfahren nicht erstat-
tet worden ist, beurteilt sich nach den Umständen des ein-
zelnen Falles. Allgemein gültige Grundsätze lassen sich insoweit nicht aufstellen. Auch die Rüge einer Verletzung der dem Patrichter obliegenden Amtsermittlungspflicht (§ 176 Abs. 1 BGG) kann die Zulassung der Revision nicht



rechtfertigen. Diese Rüge bezieht sich auf die konkrete tatrichterliche Würdigung, der keine darüber hinausgehende Bedeutung zukommt.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BGG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BGG zurückgewiesen werden.

Mal

Graf